

Justiz und Inneres

REINHARD RUPPRECHT

Ein Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union (EUV) zeigen die Ergebnisse der Zusammenarbeit in der Innen- und Justizpolitik keine progressive Tendenz. Im Gegenteil: Grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten bestehen bereits in der Frage der Interpretation des Begriffs „intergouvernementale Zusammenarbeit“. Einige Mitgliedstaaten der EU sehen in den Art. K. 1 ff. EUV keine Verpflichtung zur inhaltlichen Gestaltung des gemeinsamen Sicherheitsgebäudes, sondern nur die Möglichkeit, sich bei der Zusammenarbeit in innen- und justizpolitischen Fragen der organisatorischen Hilfe der EU zu bedienen. Das Instrument des in Art. K. 8 Abs. 2 und 1 EUV („Ausgabenübernahme für operative Maßnahmen in den Haushalt der EG durch einstimmigen Beschluß“) wird von einzelnen Mitgliedstaaten generell abgelehnt.

Auch 1994 vollzog sich die Zusammenarbeit europäischer Staaten in der Justiz- und Innenpolitik auf verschiedenen Ebenen:

- zwischen den EU-Staaten als intergouvernementale Kooperation,
- innerhalb der Schengener Staatengemeinschaft,
- im Europarat und
- bilateral zwischen einzelnen Staaten, insbesondere zwischen den west- und osteuropäischen Ländern.

Schengener Durchführungsübereinkommen

In der Schengener Staatengemeinschaft hat sich der Grundsatz bewahrt, „Was lange währt, wird endlich gut“: Am 26. März 1995 ist das Schengener Durchführungsübereinkommen (SchDÜK) in Kraft gesetzt worden. Der Schengener Exekutivausschuß hat am 22. Dezember 1994 die unumkehrbare Anwendung des SchDÜK für Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und Spanien ab dem 26. März 1995 beschlossen. Für die Beitrittsstaaten Italien und Griechenland liegen die tatsächlichen Voraussetzungen noch nicht vor. Österreich hat zunächst einen Beobachterstatus erhalten. Insbesondere sind zu diesem Zeitpunkt für die Unterzeichnerstaaten folgende Änderungen eingetreten:

- Die Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Union sind grundsätzlich aufgehoben. Nur Frankreich möchte diese Kontrollen noch übergangsweise bis Ende 1995 (gestützt auf Art. 2 Abs. 2 SchDÜK) fortführen.

- Die Kontrollen an den Außengrenzen und deren Überwachung werden im Interesse aller Partnerstaaten entsprechend dem am 14. Dezember 1993 beschlossenen Gemeinsamen Handbuch durchgeführt.
- Die Kontrollen im internationalen Luftverkehr werden so ausgeübt, daß die Personenbeförderung zwischen den Schengener Staaten grundsätzlich kontrollfrei bleibt.
- Die Regelungen einer gemeinsamen Sichtvermerkspolitik werden beachtet, insbesondere gilt ein einheitliches Einreisevisum für Drittausländer.
- Im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgedescribene Drittausländer werden an den Außengrenzen zurückgewiesen.
- Personenfahndungen zum Zwecke der Festnahme und Auslieferung in einen der Vertragsstaaten werden über das SIS nach erleichterten Kriterien gemäß Art. 95 SchDÜK durchgeführt und Fahndungen der Vertragsstaaten nach Vermiten und Zeugen vereinfacht (Art. 97, 98 SchDÜK).
- Fahndungen der Vertragsstaaten nach Kraftfahrzeugen, Schußwaffen, Banknoten, Blankodokumenten und ausgefüllten Identitätspapieren werden ebenfalls mit Hilfe des SIS vereinfacht durchgeführt (Art. 100 SchDÜK).

Wirksam geworden sind auch einheitliche Grundsätze für das Asylwesen.

Das SIS ist vollständig betriebsbereit. Seit 26. März 1995 können nun alle Polizeibehörden sowie Behörden, die im Zusammenhang mit der Visa-Erteilung stehen, Abfragen durchführen.

Justitielle Zusammenarbeit

Zwischen den EU-Staaten wurden Fortschritte bei der Erleichterung des Auslieferungsverkehrs, der strafrechtlichen Bekämpfung der organisierten Kriminalität (OK) und des Betrugs zu Lasten der EG erzielt. Der Europäische Rat von Essen hat in einer Entschließung unterstrichen, daß für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft das Instrumentarium des nationalen Strafrechts verbessert werden soll. Dazu gehört ein Mindeststandard in der Reichweite der Strafbestimmungen und eine Verbesserung in der Zusammenarbeit. Die Beratungen über ein entsprechendes Übereinkommen wurden Mitte 1995 abgeschlossen.

Der Rat hat Vorschläge zur Verbesserung der Prüfungen bei Subventionsempfängern, zur Identifizierung nicht-vertrauenswürdiger Marktbeteiligter und zur engeren Zusammenarbeit im Zoll- und Agrarsektor teils verabschiedet, teils abschließend beraten. Die weiteren Arbeiten zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der OK werden sich auf die Strafbarkeit krimineller Vereinigungen, die Anpassung der Rechtshilfavorschriften und den Zeugenschutz konzentrieren.

Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Die 19. Konferenz der europäischen Justizminister am 14./15. Juni 1994 befaßte sich mit zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Aspekten der Korruption sowie mit dem Kampf gegen Extremismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus und forderte die Mitgliedstaaten auf, wirksame Gesetze zur Bekämpfung zu schaffen, um die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern. Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates hatten am 8./9. Oktober 1993 einen Aktionsplan zur Bekämpfung dieser Gefahren beschlossen. Die von ihnen eingesetzte „Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz“ (ECRI) hat zunächst einen Fragebogen ausgearbeitet und die Regierungen der Mitgliedstaaten ebenso wie nichtstaatliche Organisationen um Beantwortung gebeten. Damit soll aufgrund einheitlicher Kriterien ein Bild von der Lage in den Mitgliedstaaten, über das Bekämpfungsinstrumentarium und dessen Nutzung gewonnen werden. Auch in der EU spielt dieses Thema eine dominierende Rolle. Aufgrund einer deutsch-französischen Initiative hat der Europäische Rat im Juni 1994 eine beratende Kommission unabhängiger Persönlichkeiten eingesetzt, die Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und gesellschaftlichen Gruppen abgeben sollen. Bisher vorliegende Ratschläge beziehen sich u. a. auf die Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten, auf eine Vertiefung des Informationsaustausches zwischen den Sicherheitsbehörden und auf verschiedene Forschungsprojekte. Eine unionsweite statistische Erfassung rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalttaten nach einheitlichen Kriterien wurde bereits beschlossen. Der Europäische Rat von Cannes hat im Juni 1995 in Aussicht gestellt, in Zusammenarbeit mit dem Europarat die Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für rassistische und fremdenfeindliche Phänomene zu prüfen.

Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus

Ein Rückgang der Aktivitäten terroristischer Gruppen in Europa konnte 1994 verzeichnet werden. Dies ist u. a. auf den von der Roten Armee Fraktion (RAF) und den von der nordirischen Terrororganisation PIRA erklärten Gewaltverzicht zurückzuführen. Dennoch ist die Gefahr politisch motivierter Gewaltanschläge in Europa keineswegs gebannt. Erinnert sei nur an die brutalen Sprengstoffanschläge der baskischen Separatistenorganisation ETA, an mehrere Wellen von Gewalttätigkeiten der kurdischen Arbeiterpartei PKK in Deutschland, an Brand- und Sprengstoffanschläge der Antiimperialistischen Zelle (AIZ) und anderer autonomer Gruppen. Hinzu kommt die Gefahr von Terroranschlägen islamisch-fundamentalistischer Gruppen wie der Groupe Islamique Armée (GIA) oder des militanten Armes der Front Islamique du Salut (FIS), die in Algerien operieren, aber längst auch in europäischen Ländern, vor allem in Frankreich und Belgien, Zellen aufgebaut haben. Aufgrund dieses Gefahrenpotentials haben die EU-Staaten

auch 1994 Informationen und Erfahrungen über Ursachen und Auswirkungen des Terrorismus sowie über die zunehmende Ausbreitung des islamischen Fundamentalismus ausgetauscht, ihr Vorgehen gegen Staaten abgestimmt, die in Verdacht stehen, den Terrorismus zu unterstützen und den Dialog mit Drittstaaten, die von Terrorismus bedroht sind, geführt.

Kriminalitätsbekämpfung

Die Zusammenarbeit in der Kriminalitätsbekämpfung war auf eine Reihe von Schwerpunkten der Kriminalitätsentwicklung ausgerichtet: die Kfz-, Nuklear- und Drogenkriminalität. Insbesondere durch die Öffnung der Grenzen zwischen west- und osteuropäischen Staaten stieg der Kfz-Diebstahl in den letzten Jahren sprunghaft an. In erster Linie setzte sich Deutschland, das besonders stark vom Autodiebstahl betroffen ist, bei den EU-Partnerländern für gemeinsame Anstrengungen zur Verschärfung der Anforderungen an technische Diebstahlsicherungen ein. Nachdem die Innen- und Justizminister bekräftigt hatten, daß die Einführung einer elektronischen Wegfahrsperrung als obligatorische Voraussetzung der Kfz-Zulassung eine wesentliche Bedingung für die wirksame Bekämpfung der Kfz-Kriminalität sei, sprach sich der Europäische Rat von Essen im Dezember 1994 für die Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung der internationalen organisierten Kfz-Kriminalität und die Prüfung der Einführung von elektronischen Wegfahrsperrungen für alle Neufahrzeuge aus. Demgemäß hat der Anpassungsausschuß der EG die Anpassung der Richtlinien 74/61/EWG mit dem Ziel der Verschärfung von Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen gegen die unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen mehrheitlich verabschiedet. So wurden u. a. Wegfahrsperrungen als Zulassungsvoraussetzung verpflichtend eingeführt. Ihr Einbau ist ab 1997 für alle neuen Fahrzeugtypen und ab 1998 für alle Neufahrzeuge obligatorisch.

Der starke Anstieg der Nuklearkriminalität in den Jahren 1993/94 und die Sicherstellung waffenfähigen radioaktiven Materials in drei Fällen in Deutschland haben dazu geführt, daß sich während der deutschen Ratspräsidentschaft mehrere Arbeitsgruppen unter verschiedenen Aspekten mit Fragen der Einwirkung auf Rußland und andere GUS-Staaten mit Atomwaffen-Beständen und der Zusammenarbeit von Zoll- und Polizeibehörden befaßten. Die Ergebnisse sind in einem Bericht über den illegalen Handel mit radioaktiven Stoffen und Kernmaterial eingeflossen, der neben einem Lagebild den erforderlichen Handlungsbedarf beschreibt.

Die Kommission hat dem Rat einen Aktionsplan zur Drogenbekämpfung in der 2. Hälfte der 90er Jahre vorgelegt. Darauf aufbauend wird derzeit ein neuer europäischer Drogenbekämpfungsplan entwickelt, der gleichermaßen Mittel der Prävention wie der Repression umfaßt. Er soll 1995 abgeschlossen werden. Für internationale Tagungen, wie die der Suchtstoffkommission der UN im April 1994 oder die der sogenannten Dublin-Gruppe (EU-Staaten, Australien, Japan, Kanada, Schweden, USA und UN) im Juni 1994, erarbeitete die Arbeitsgruppe

„Drogen/Organisierte Kriminalität“ koordinierte Positionen und gemeinsame Erklärungen der EU-Staaten. Der drogenpolitische Dialog mit Drittstaaten zur Beschleunigung und Verstärkung der weltweiten Rauschgiftbekämpfung im Rahmen der Konventionen und des Aktionsplans der UN wurde fortgesetzt. Erhebliche Fortschritte wurden bei der Entwicklung eines neuen Europäischen Drogenbekämpfungsplanes erzielt. Der Europäische Rat von Cannes hat im Juni 1995 die Arbeit an dem Aktionsplan zur Drogenbekämpfung und die Leitlinien zum Suchtpräventionsprogramm gebilligt. Eine Sachverständigengruppe soll bis zur Ratstagung im Dezember 1995 zur Reduzierung des Drogenangebots, zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und zur internationalen Zusammenarbeit Vorschläge unterbreiten.

Europol

Die Europol-Drogenstelle (EDS) als Vorläuferinstitution von Europol hat am 1. Januar 1994 in Den Haag ihre Arbeit aufgenommen. Sie besteht aus Verbindungsbeamten der EU-Mitgliedstaaten, die teilweise unmittelbar Zugang zu den Fahndungs- und Arbeitsdateien des jeweiligen Entsendestaates haben. Sie kontrolliert personenbezogene Informationen im Rahmen entsprechender Ersuche zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität. Die EDS konnte bereits erfolgreich an der Aufklärung von Verbrechen der internationalen Drogenkriminalität mitwirken. Informationen über neue Schmuggelrouten wurden gesammelt und ausgewertet, kontrollierte Rauschgiftlieferungen, d. h. die Beobachtung und Begleitung illegaler Rauschgifttransporte bis zum günstigsten und erfolgversprechendsten Zugriffsmoment, koordiniert. Im Juni 1994 wurde der deutsche Kriminalbeamte Jürgen Storbeck zum Leiter der EDS ernannt.

Da sich die Tätigkeitsaufnahme von Europol infolge der noch laufenden Beratungen des Europol-Übereinkommens und mit Blick auf den Zeitraum für die nationalen Ratifikationsverfahren noch einige Zeit verzögern wird, hat der Europäische Rat von Essen auf deutsche Initiative hin beschlossen, das Mandat der Europol auf den Kampf gegen den Handel mit radioaktiven und nuklearen Materialien, Schleuserkriminalität, Autoschiebereien sowie auf die mit diesen Kriminalitätsformen zusammenhängende Geldwäsche auszudehnen. Deutschland hat noch unter seiner Präsidentschaft den Entwurf für eine entsprechende „gemeinsame Maßnahme“ gemäß Art. K. 3 Abs. 2b) EUV vorgelegt. Auf seiner Tagung am 9./10. März 1995 hat der Rat Justiz und Inneres diese „gemeinsame Maßnahme“ beschlossen, die am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EG vom 20. März 1995 in Kraft getreten ist. Durch die „gemeinsame Maßnahme“ wird zugleich der Kreis der an der EDS beteiligten Mitgliedstaaten um die drei am 1. Januar 1995 der EU beigetretenen Staaten erweitert und die EDS in den institutionellen Rahmen des EUV überführt.

Bis zur Tagung des Europäischen Rates von Cannes im Juni 1995 wurden die Arbeiten an dem Übereinkommen zur Schaffung von EUROPOL abgeschlossen

(bis auf die Frage der Zuständigkeit des EuGH für die Auslegung des Übereinkommens in Form einer Vorentscheidung in Verfahren vor nationalen Gerichten). Nach dem Übereinkommen hat EUROPOL vorrangig die Aufgaben,

- den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern,
- Informationen zu sammeln, zusammenzustellen und zu analysieren,
- über die in jedem Mitgliedstaat eingerichtete nationale Stelle die zuständigen Behörden über die sie betreffenden Informationen zu unterrichten und damit Ermittlungen in dem Staat zu unterstützen.

EUROPOL stehen neben einem Informationssystem über Personen, die wegen einer Deliktsart, für die EUROPOL zuständig ist, verurteilt wurden, einer solchen Straftat verdächtig sind oder bei denen der Verdacht besteht, daß sie eine solche Straftat begehen werden, Arbeits- und Recherchedateien zur Verfügung. In diesen werden auch Personen gespeichert, die als Zeugen oder Opfer in Betracht kommen, Kontakt- und Begleitpersonen sowie sonstige Auskunftspersonen, soweit dies zur Bekämpfung von Delikten im Zuständigkeitsbereich von EUROPOL notwendig ist.

In dem Übereinkommen werden als Organe von EUROPOL vorgesehen:

- ein Verwaltungsrat, in den jeder Mitgliedstaat einen Vertreter entsendet und der grundsätzlich mit 2/3-Mehrheit entscheidet,
- der Direktor, der vom Rat einstimmig auf vier Jahre mit einmaliger Wiederholungsmöglichkeit ernannt wird,
- eine gemeinsame Kontrollinstanz für den Datenschutz,
- ein Finanzkontrolleur und ein Finanzausschuß.

Dem EP übermittelt der Vorsitz des Rates jährlich einen Bericht über die von EUROPOL durchgeführten Arbeiten.

Einreise- und Einwanderungspolitik

Die EU-Staaten halten weiterhin an einer restriktiven Einwanderungspolitik fest. Der Rat verabschiedete am 20./21. Juni 1994 in Luxemburg eine Entschließung, die Grundsätze für die Möglichkeit der Einreise von Drittstaatenangehörigen aufstellt. Es wird festgestellt, daß kein Mitgliedstaat eine aktive Zuwanderungspolitik betreibt. So wird u. a. Drittstaatsangehörigen, die zur Ausübung einer Beschäftigung einreisen wollen, die Einreise in einen Mitgliedstaat der EU verweigert. Die Zulassung für eine vorübergehende Beschäftigung kann nur als strikte Ausnahme in Aussicht gestellt werden, wenn es sich um besonders qualifizierte Personen, Saisonarbeit, Auszubildende, Grenzarbeitnehmer oder Werkvertragsarbeitnehmer handelt.

Hinzu kamen im 2. Halbjahr 1994 Entschließungen über die Zulassung zur Einreise von Studenten und Selbständigen aus Drittstaaten. Studenten müssen ausreichende Finanzmittel zur Bestreitung der Kosten für Studium und Lebensunterhalt nachweisen können. Die Aufenthaltsdauer ist auf die Ausbildungszeit beschränkt, denn die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen den Heimat-

ländern zugute kommen. Die Mitgliedstaaten sollen ihr innerstaatliches Recht bis 1. Januar 1996 mit diesen europäischen Bestimmungen in Einklang bringen. Die Anwendung der Grundsätze ist für den einzelnen jedoch nicht einklagbar. Hingegen können Schüler aus Drittstaaten, die in einem Partnerland wohnen, voraussichtlich ab 1. September 1995 ohne Visum und eigenes Reisedokument im Klassenverband einreisen.

Die EntschlieÙung über die Zulassung von Selbständigen – gemeint sind Einzelpersonen und nicht Unternehmen – stellt den Grundsatz auf, daß nur solche Personen zugelassen werden können, die durch Investition, Innovation, Technologietransfer oder durch die Schaffung von Arbeitsplätzen eine Wertschöpfung für die Wirtschaft des Aufnahmelandes bedeuten. Personen, die offensichtlich eine Beschäftigung in einem abhängigen Arbeitsverhältnis anstreben, werden nicht zugelassen.

Asyl- und Flüchtlingspolitik

Das Arbeitsprogramm 1994 bezeichnet die Festlegung von Mindestgarantien für die Verfahren zur Prüfung von Asylanträgen als vorrangige Maßnahme. Für die Harmonisierung der Asylpolitik ist eine EntschlieÙung des Rates der Justiz- und Innenminister von grundsätzlicher Bedeutung. Die Verabschiedung scheiterte 1994 lediglich an dem Wunsch Spaniens, zunächst die Frage zu klären, wie Asylanträge von Unionsbürgern zu behandeln seien. Der EntschlieÙungsentwurf enthält Grundsätze für Asylverfahren, Garantien für die Prüfung von Asylanträgen und Rechte im Asylverfahren, so etwa

- ein Bleiberecht des Asylbewerbers bis zur ersten Entscheidung über seinen Antrag,
- das Recht auf Anhörung, auf Hinzuziehung eines Anwalts und eines Dolmetschers sowie
- den Grundsatz des Suspensiveffektes des Rechtsmittels.

Dabei sieht die EntschlieÙung für „offensichtlich unbegründete Asylanträge“ und für Asylanträge, die an der Grenze gestellt werden, Ausnahmen vor. In diesem Fall kann der Asylbewerber zunächst in den sicheren Drittstaat zurückgeführt werden, über den er eingereist ist bzw. einreisen wollte. Die geplante EntschlieÙung findet keine Anwendung auf Asylbewerber, die nachweislich eine schwere Straftat im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates begangen haben oder aus anderen Gründen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit des betreffenden Staates bilden.

Die EU-Staaten sind sich darin einig, Regelungen zu schaffen, die in Notsituationen eine schnelle und gleichgewichtige Aufnahme von Flüchtlingen durch die Mitgliedstaaten ermöglichen. Deutschland hat vorgeschlagen, daß die Belastungsfähigkeit der Mitgliedstaaten nach den Kriterien der Bevölkerungszahl, der Größe des Staatsgebietes und des Bruttoinlandsprodukts ermittelt werden soll. Von anderer Seite wurden als Kriterien auch der Ausländeranteil und die Ar-

beitslosenrate im jeweiligen Mitgliedstaat genannt. Der Europäische Rat von Essen hat den Rat für Justiz und Inneres aufgefordert, die durch den Flüchtlingsstrom entstehenden Probleme weiter zu prüfen. Dabei ist die Diskussion über die Definition des Flüchtlingsbegriffs noch nicht abgeschlossen.

Bilanz

Das EP hat zu den 1994 erzielten Fortschritten bei der Verwirklichung der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres am 20. Februar 1995 eine EntschlieÙung gefaÙt, in der trotz Feststellung einiger Fortschritte die bislang erzielten Ergebnisse als nicht ausreichend bezeichnet werden. Als Gründe werden die Einstimmigkeitsregel und die Struktur des Titel VI. EUV angegeben. Insbesondere fordert das EP, umgehend eine institutionelle Vereinbarung über die Durchführung des Titel VI. EUV zu treffen und Europol mit ausreichenden Mitteln auszustatten, damit sie zu einer effizienten Organisation für die Bekämpfung der OK wird. Das EP beklagt zugleich

- unzureichende Fortschritte im Bereich Asyl und Einwanderung,
- den schleppenden Entscheidungsprozeß bei der Abschaffung der Grenzkontrollen,
- die langwierige Ausarbeitung der Übereinkommen über das SID (Zollinformationssystem) und das SIE (Europäisches Informationssystem) und
- mangelnde Fortschritte in der justitiellen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der internationalen OK und bei der Vereinfachung der Verfahren zur Aktenübermittlung.

Ein Teil der Früchte, die während der deutschen und französischen Präsidentschaft zur Reife gebracht wurden, werden hoffentlich unter der spanischen Ratspräsidentschaft geerntet werden können. Der geäußerte Vorschlag, die Präsidentschaftsperioden auf 1 oder 2 Jahre zu verlängern, würde auch im Bereich der Justiz- und Innenpolitik der Sacharbeit förderlich sein, da die Arbeitsphasen nicht in jedem Halbjahr auf wenige Monate zusammengedrängt werden müÙten und durch den weniger häufigen Wechsel der Präsidentschaft und der Sitzungsleitung mehr Kontinuität im gemeinsamen Vorgehen zu erwarten wäre.

Weiterführende Literatur

- Bunz, Axel R./Neuenfeld, Caroline: Europäische Asyl- und Zuwanderungspolitik, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B 48 (1994), S. 37–45.
- Evans, Andrew: Third country nationals and the Treaty on European Union, in: *European Journal of International Law* 2 (1994), S. 199–219.
- Müller-Graf, Peter-Christian: The legal bases of the third pillar and its position in the framework of the Union Treaty, in: *Common Market Law Review* 3 (1994), S. 493–510.
- Weidenfeld, Werner (Hrsg.): *Das europäische Einwanderungskonzept*, Gütersloh 1994.